

Corpus Iuris Civilis: Digesten, Institutionen, spätere Kaisergesetze (Codex) und Novellen, in D bis 1900

**Schuldrecht:** (=Obligationsrecht) Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner (inter personas) -> actio in personam. Kann keinen Dritten belasten/verpflichten  
Kann entstehen durch: Delikt („unfreiwillig“ – durch zB Schädigung) oder Vertrag („freiwillig“)

Einteilung des Schuldrechts:

- ☞ Delikt und Vertrag
- ☞ Quasikontrakt (zB G.o.A.; Gefährdungshaftung, ungerechtfertigte Bereicherung, Leistungskondiktion,...

Lex aquila: SE Recht

Haftung: Entstehen Müssen für bestimmtes Verhalten

Schulden: Leisten Sollen – dare, facere, praestare

Realvertrag: Braucht Datio (Übergabe) und Conventio (Willensübereinstimmung), die über Geschäftstyp und Zweck des Geschäfts bestehen muss.

Wenn Datio und Conventio summenmäßig voneinander abweichen gilt der kleinste gemeinsame Nenner!

Typen von Realverträgen: Mutuum (Darlehen); Depositum (Verwahrung); Commodatum (Leihe); Pignus (Pfandvertrag)

**Dolus:** Vorsatz – man weiß die Folgen und will sie herbeiführen (wollen + wissen)

**Culpa:** Fahrlässigkeit, culpa lata – culpa levis, Verletzung der Sorgfaltspflicht

Ermitteln der Sorgfaltswidrigkeit: Je nach Berufsgruppe gibt es speziellen vir bonus (medicus bonus, bonus pater familias,...)

**Custodia (=Casus minor):** niederer Zufall – zB Dieb, der übertrieben sorgfältige Mensch hätte den niederen Zufall abwenden können durch zB Bewachung

**Vis maior:** unumgänglich, höhere Gewalt – zB Räuberbande, Brand, Sturm

*Casum sentit dominus*

Condictio: (auch: iudicia stricti iuris) Klage die auf Leistung geht, ist personenbezogen. Auf ein certum gerichtet, immer nur auf das exakt gegebene, vereinbarte (nicht zB auf Zinsen), wenig Spielraum für den Richter

Bona fides = guter Glaube

-> bonae fidei iudicium: „Daran glauben, dass die Parteien redlich sind“. Weichen die Parteien davon ab, kann u.U mehr als das geschuldete herausbekommen werden (zB VerspätungsSE, Zinsen)

CONDICTIO IN DEBITI: genau die Leistung, die ich gegeben habe zurück verlangen.

ACTIO EX STIPULATU: Klage aus der Stipulation heraus (auf das Versprochene)

ACTIO FURTI: Poenalklage(mitunter kann mehr erhalten werden, als gestohlen wurde: bei furtum manifestum (während Tat erwischt) bekommt der Bestohlene das Vierfache; bei furtum nec manifestum das zweifache. Üblicherweise für den Eigentümer, es gibt aber Ausnahmen (bei atypischer Interessensverteilung, für Werkunternehmer,...), nur der Dieb ist passivlegitimiert

Furtum usus: Als „Strafe“ wegen des dolosen Verhaltens wird für jede Art des Untergangs gehaftet (casus mixtus Haftung) – auch wenn kein Kausalzusammenhang besteht!

Wenn nicht dolos sondern bloß mit culpa -> nicht in der casus mixtus Haftung

## Darlehen (Mutuum):

- Bekommen um damit zu wirtschaften
- Es soll soviel der gleichen Gattung zurückgegeben werden
- Besteht an Sachen, mit denen gewirtschaftet werden kann
- Darlehensnehmer wird Eigentümer (Eigentumsübergang!)
- Darlehensgeber hat nur schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe nach bestimmter Frist
- Es muss eine vertretbare Sache sein (nach Maß, Zahl, Gewicht bestimmbar; generis)
- Darlehensgeber muss fähig sein Eigentum zu übertragen *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*
- Richter = Subsumtionsautomat
- ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE (condictio)

## Anweisungsdarlehen:

Ein 3. führt die Datio durch

## Vereinbarungsdarlehen:

-nach Ulpian:

Es ist anerkannt

Was beim Anweisungsdarlehen zwischen drei Personen geht, muss auch zwischen zwei Personen gehen

-nach Julian: Es ist nicht anerkannt

Es fehlt die Datio (verneint aus formalen Gründen; es kann nicht durch nudum pactum (bloße Vereinbarung) ein Darlehen entstehen)

Laut Julian und African nicht dem Depositum ähnlich (Übergabe kurzer Hand, wo Verfahrer zum Fremdbesitzer wird). Eigenbesitzer gibt nämlich den Eigenbesitzwillen auf.

Unterschied zum brevi manu: da keine direkte Stellvertretung möglich, kann nicht durch Dritten Eigentum übertragen werden. Eigentum kann nicht erneut verschafft werden (Darlehensnehmer ist bereits Eigentümer)

## Contractus Mohatrae

Es wird keine Valuta sondern eine Sache mit der Absprache gegeben, sie solle verkauft werden und der Verkaufserlös die Darlehensvaluta werden

- Ulpian: es ist anerkannt; mutuum kommt zustande. A gegen B condictio. Reale datio nicht notwendig (2P//3 personales Verhältnis)

Mutuum kommt zustande sobald Kaufpreis erhalten (datio!)

Gefahrtragung: Utilitätsprinzip, zufälliger Untergang trifft Interessensträger, dadurch kann auch *casum sentit dominus* gebrochen werden

- Julian: es ist nicht anerkannt, es fehlt die datio -> aber actio mandati möglich

## Verwahrung (Depositum):

- Auf Verlangen des Hinterlegers zurückzugeben
- z.B. Speziessache
- Verwahrer (Depositär) darf Sache nicht verwenden
- Wenn die Sache verwendet wird *furtum usus* (Gebrauchsdiebstahl)
- Unentgeltlich
- Interessenslage zwischen Depositant und Depositär: Nach Utilitätsprinzip haftet der Verwahrer nur für *dolus* und *culpa lata* (nicht für *culpa levis* und *custodia*)
- *ACTIO DE POSITI DIRECTA* (*bonae fidei iudicia*)
- Verwahrer haftet nur für *dolus* und (ab der Klassik) *culpa lata*
- Haftungserweiterung: *diligentia quam in suis rebus* (subjektiver Sorgfaltsstandard – *culpa in concreto*)

## *Zu einem Mutuum werdendes Depositum*

- Es muss dafür Eigentum übergehen
- Wenn die *Conventio* vorhanden ist, und bereits *Corpus* besteht kann sich die *Conventio* zum *Mutuum* ändern
- Zur *datio* kommt es aufgrund einer *traditio brevi manu* (Traditionssurrogat)
- Der *Detentor* (*animus alteri habendi*) darf in Absprache zum Eigenbesitzer werden
- Das *Depositum* erlischt somit
- Ob das Geld (bzw. Sache) danach angefasst wird, hat keine Konsequenzen, da das Eigentum schon vorher übergegangen ist

## Der Auftragsvertrag (Mandatum)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Führung eines Geschäftes
- Konsensualvertrag
- Kündigung durch einseitige Erklärung solange *res integra*
- *Revocatio* (des Mandanten); *Reuntiatio* des Mandatars

## *Zu einem Mutuum werdendes Mandatum*

- Ulpian: ja, was zwischen drei Personen gilt muss auch zwischen zwei Personen gelten
- Julian: es mangelt an der *datio traditio brevi manu* scheitert, weil Mandatar bereits Eigentümer ist

## *Depositum irregulare*

- Zwischen *Depositum* und *Mutuum*
- **Elemente aus dem Mutuum:** Übernehmer wird Eigentümer
- **Element aus dem Depositum:** *bonae fidei iudicia* (Zinsen einklagbar)
- Eigentümer trägt die Gefahr (*casum sentit dominus*)

## Die Leihe (Commodatum)

- Unentgeltliche Überlassung einer Sache zum (schonenden, die Sachsubstanz nicht beeinträchtigenden) Gebrauch und Nutzung
- Der selbe Gegenstand ist zurückzustellen (nicht Verbrauch!)
- Unentgeltlich
- ACTIO COMMODATI DIRECTA (für Verleiher –z.B. Sachrückgabe) bonae fidei iudicium
- ACTIO COMMODATI CONTRARIA (für über normalen Betriebsaufwand hinausgehende Schäden) bonae fidei iudicium
- Entleiher haftet für dolus, culpa, custodia – nicht für vis maior (casum sentit dominus)

## *Zu einem Cotractum Mohatrae werdendes Commodatum*

- Erst sobald der Kaufpreis im Rahmen des Zug-um-Zuggeschäfts erhalten wird entsteht ein commodatum
- Dafür ist eine conventio nötig; datio erfolgt nicht durch Kommodat (Leihgeber)
- Rechtswirkungen: es kommt ein Darlehen zustande (*da ein cotractus mohatrae unter die Gattung des Darlehens fällt, ändert sich in dem Fall die Leihe zu einem (speziellen) Darlehen*). Darlehensgeber hat actio certae, creditae, pecuniae
- Problem: wenn das Darlehen bejaht wird gibt es die actio certae, creditae, pecuniae. Verneint man das Darlehen allerdings, muss der Darlehensgeber Geld zurückverlangen können – zwischen Einigung über Verkauf und faktischem Verkauf ACTIO PRAESCRIPTES VERBIS (Innominatkontrakt, keine eigene Klage)

## *Zu einem Commodatum werdendes Depositum*

- Die Conventio wird geändert, die Datio ist bereits erfolgt
- Da Entleiher und Verwahrer beides Fremdbesitzer sind, ist keine tradito brevi manu notwendig